



Informationsblatt für Anleger der Gemeinwohlergie Innsbruck e.V. gem. § 4 Abs 1 Z 1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) (Stand 22.05.2023)

Risikowarnung

(a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.

(b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos möglicherweise keine Rendite zu erhalten.

(c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.

(d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.

(e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über die Emittentin und das geplante Projekt

Name des Emittenten Rechtsform Kontaktangaben	Gemeinwohlergie Innsbruck e.V. e.V. Gemeinwohlergie Innsbruck e.V., 6020 Innsbruck, Dreiheiligenstraße 21a, info@gemeinwohlergie-innsbruck.at https://gemeinwohlergie-innsbruck.at ZVR: 1451298785
Organwalter	Marlene Weiß, Geschäftsführerin, Reichenauerstr. 125/28, 6020 Innsbruck Marcell Schrittwieser, Geschäftsführer, Josef Schraffl Str. 19, 6020 Innsbruck
Eigentumsverhältnisse	Gemeinwohlergie Innsbruck e.V., 100%
Unternehmensgegenstand	Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen
Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale	Ziel der Emittentin ist die Unterstützung des Vereinszwecks in Form von PV-Gemeinschaftsanlagen. Um dies zu ermöglichen, sollen die Darlehen insbesondere verwendet werden für: Anlageobjekt: Finanzierung der Anlagenkosten: PV-Module, Unterkonstruktion, Wechselrichter, Anlagenüberwachung, Verkabelung, Montagekosten, Gutachten, Versicherung. Zweck der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Produktion von Ökostrom und dessen Verteilung unter den ordentlichen Vereinsmitgliedern.



Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der von der Emittentin bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote;	EUR 100.000,00. Erst wenn dieser Betrag erreicht wird, kann die Emittentin die Angebote von Anleger:innen annehmen. Dies ist die erste Kapitalbeschaffung der Emittentin im Rahmen des Alternativfinanzierungsgesetzes.
Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung;	31.08.2023, 24:00 CET. Die Zeichnungsfrist kann von der Emittentin verkürzt oder verlängert werden, beispielsweise wenn die Höchstangebotssumme vorzeitig erreicht wird. Eine mehrmalige Verlängerung ist zulässig, solange die ursprüngliche Zeichnungsfrist insgesamt nicht über zwei Monate verlängert wird.
Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird ;	Falls das Mindestziel der Kapitalbeschaffung nicht innerhalb der (allenfalls verlängerten) Zeichnungsfrist erreicht wird, kommt der Darlehensvertrag nicht zustande. Überwiesene Darlehensbeträge werden unverzinst an Anleger refundiert.
Höchstangebotssumme , wenn diese sich vom Mindestziel der Kapitalbeschaffung unterscheidet;	Die Emittentin beabsichtigt Kapital iHv bis zu EUR 350.000,00 zu beschaffen („ Funding-Limit “).
Höhe der von der Emittentin für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass von der Emittentin keine Eigenmittel bereitgestellt werden;	Die Emittentin stellt keine Eigenmittel zur Verfügung.
Änderung der Eigenkapitalquote der Emittentin im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot.	Die Eigenkapitalquote betrug zum 22.05.2023 gemäß Bilanz 0,00%. Bei Erreichen der Höchstangebotssumme (d.h. unter Annahme der Maximalwerte für Darlehenszuflüsse und Emissionskosten) verringert sich die Eigenkapitalquote auf bis zu 0,00%. Anleger sollen beachten, dass die Eigenkapitalquote der Emittentin laufend Änderungen unterworfen ist. Die Eigenkapitalquote zum 22.05.2023 widerspiegelt deshalb nicht die Eigenkapitalquote zum Datum dieses Informationsblattes oder zum Datum des Abschlusses der Kapitalbeschaffung. Zudem ist der Erfolg der Kapitalbeschaffung bis zu deren Abschluss nicht vollständig absehbar. Insofern kann die tatsächliche Änderung der Eigenkapitalquote der Emittentin stark von der vorstehenden Darstellung abweichen.



Teil C: Besondere Risikofaktoren

<p>Risiken im Zusammenhang - mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung);</p>	<p>Bei der Veranlagung handelt es sich um eine langfristige Anlage. Mit der Anlageform sind Chancen und Risiken verbunden und es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar. So kommen insbesondere folgende Risiken zum Tragen:</p> <p>Nachrangigkeit der Veranlagung: Die Veranlagung ist qualifiziert nachrangig, das bedeutet, dass Forderungen des Anlegers im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen aller nicht qualifiziert nachrangigen Gläubiger bedient werden. Zahlungen aus der Veranlagung (Laufende Verzinsung, Tilgung, Bonusverzinsung) werden von der Emittentin außerdem nur soweit durchgeführt, soweit sie keine Insolvenz der Emittentin bewirken und zu keinem Insolvenzgrund führen.</p> <p>Insolvenzrisiko: Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt regelmäßig zu einem Totalverlust. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.</p> <p>Geschäftsrisiko: Der Anleger nimmt mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der Erfolg der Veranlagung kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung können unzutreffend werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zu- und Abflüssen nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des jeweiligen Marktes. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben.</p> <p>Besonderes Risiko bei Fremdfinanzierung des Erwerbs: Nutzt der Anleger Fremdfinanzierung zum Erwerb der Veranlagung, ist er generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die aufgenommene Fremdfinanzierung muss, unabhängig vom Erfolg der Veranlagung, zurückgeführt werden. Das kann für solche Anleger besonders nachteilige Folgen, bis hin zur persönlichen Insolvenz, haben. Kosten der Fremdfinanzierung schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.</p> <p>Totalverlustrisiko / Maximales Risiko: Darunter versteht man das Risiko, dass ein Investment</p>
---	---



	<p>vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ohne Risikostreuung ist entsprechend höher. Über das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger bei besonderen persönlichen Vermögensverhältnisse (z.B. Fremdfinanzierung des Erwerbs der Veranlagung) zusätzliche Vermögensnachteile treffen, was im schlimmsten Fall zum Maximalrisiko, der persönlichen Insolvenz, führen kann.</p> <p>Malversationsrisiko: Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Emittentin führen.</p> <p>Klumpenrisiko: Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn ein Anleger keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.</p> <p>Erschwerte Übertragbarkeit: Darunter ist zu verstehen, dass Veranlagungen wie diese nur unter besonderen Bedingungen übertragbar sind und dass es in der Regel keinen geregelten Zweitmarkt oder Kurswert gibt.</p> <p>Über den Darlehensbetrag hinaus hat die Emittentin im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Anleger auf Einzahlungen (KEINE NACHSCHUSSPFLICHT).</p>
<p>- mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet</p>	<p>Es liegt kein negatives Eigenkapital und kein Bilanzverlust vor.</p> <p>In den letzten 3 Jahren wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet.</p>

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

<p>Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen;</p>	<p>Die Emittentin beabsichtigt, Kapital in Höhe von bis zu EUR 350.000,00 („Funding-Limit“) in Form von qualifiziert nachrangigen, unbesicherten, partiarischen Darlehen aufzunehmen. Es handelt sich um Veranlagungen iSd § 1 Abs 1 Z 3 KMG, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden.</p>
<p>gegebenenfalls Angaben zu Laufzeit,</p>	<p>Keine fixen Laufzeiten, jederzeit kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.</p>
<p>Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger</p>	<p>Die Darlehen werden mit einem Prozentsatz von 0% bis 2% jährlich verzinst, je nach Wahl der Darlehensgeber:innen. Die Laufzeit beginnt mit der Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung (siehe Teil B). Die Zinsen bleiben bis zum Ende der Laufzeit stehen und werden dann ausbezahlt. Es wird kein Zinseszins bezahlt.</p>



gegebenenfalls Zeichnungspreis;	Der Darlehensbetrag muss zumindest EUR 100 betragen und jeder höhere Betrag muss ein ganzes Vielfaches von EUR 100 sein (Stückelung in EUR 100-Schritten). Darlehensbeträge größer EUR 5.000 können der Emittentin ausschließlich mittels Angebotsschreiben („Zeichnungsschein“) angeboten werden. Es besteht keine Nachschusspflicht. In diesem Zusammenhang wird der Crowd-Investor darauf hingewiesen, sollte er beabsichtigen einen Betrag mit einem EUR 5.000,00 übersteigenden Gesamtwert zu veranlagern, höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet, oder maximal 10% seines Finanzanlagevermögens zu investieren.
gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden;	Über die Höchstangebotssumme hinaus können keine Angebote von der Emittentin angenommen werden. Es ist keine Überzeichnung möglich . Die Zuteilung von Angebotsannahmen erfolgt nach der Reihenfolge, in der gültige Angebote einlangen („First-Come-First-Serve“ Prinzip).
Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist i) Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt; ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie oder Sicherungsgebers; iii) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;	Nicht zutreffend, weil es für die Veranlagung keinen Garantie- oder Sicherungsgeber gibt. Forderungen von Anlegern aus der Veranlagung sind unbesichert. Das bedeutet, dass weder schuldrechtliche (beispielsweise Bürgschaften, Garantien und/oder Schuldbeitritte von Dritten) noch sachenrechtliche Sicherheiten (Bestellung eines Pfandrechts an Vermögensgegenständen der Emittentin oder Dritter) zugunsten der Anleger vereinbart bzw. bestellt wurden. Für die Ansprüche der Anleger aus dieser Veranlagung haftet ausschließlich das verfügbare Vermögen der Emittentin. Im Insolvenzfall nimmt jeder Anleger somit am Unternehmensrisiko der Emittentin vollumfänglich teil. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals von Anlegern kann daher nicht ausgeschlossen werden.
Gibt es eine Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen? Falls ja, wie lautet Frist für einen solchen Rückkauf?	Jederzeit kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.



Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

<p>Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;</p>	<p>Informations- und Kontrollrechte beinhalten den Erhalt der Jahresabschlüsse (Bilanz und GuV) der Emittentin während der Laufzeit und darüber hinaus, sofern es für die Feststellung des Anlegeranspruches erforderlich ist. Die Emittentin muss zusätzlich für jedes Quartal einen Quartalsbericht bereitstellen oder ein Webmeeting aufsetzen, in dem über die wichtigsten Ereignisse des Vorquartals informiert wird. Falls Geschäftsfällen eintreten, die einen unmittelbaren Einfluss auf Anleger haben, ist die Emittentin zusätzlich zu Sofortmeldungen verpflichtet. Sofern eine Zahlung von Tilgungsraten oder Zinsen wegen der Nachrangabrede ausbleibt, muss die Emittentin über die Gründe der Stundung informieren und einen Beleg bereitstellen.</p> <p>Dieses Informationsblatt sowie weitere Informationen, die im nachstehenden Hinweis aufgelistet sind. Die Informationen müssen bei Änderungen, während dem öffentlichen Angebot aktualisiert werden. Weitere Informations- und Kontrollrechte zugunsten des Anlegers bestehen nicht. Anleger sind an der Emittentin nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt und haben insbesondere keine Informations- und Kontrollrechte von Gesellschaftern.</p> <p>Rücktrittsrecht: Ist der Anleger ein Verbraucher, hat er das Recht, vom Nachrangdarlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Annahme durch die Emittentin) zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist an die Emittentin, Gemeinwohlergie Innsbruck e.V., Dreiheiligenstr. 21a, 6020 Innsbruck, zu richten. Macht der Anleger von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat die Emittentin innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Rücktrittserklärung den Darlehensbetrag (zuzüglich der für diesen Betrag in der Zwischenzeit allenfalls vereinnahmten Zinsen) an den Anleger zurückzuzahlen. Der Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rücktritte von Anlegern der Gesamtdarlehensbetrag unter die Funding Schwelle fällt; diesfalls hat die Emittentin keine Zinsen zu zahlen.</p>
<p>Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen;</p>	<p>Auszahlungshindernisse: Alle Forderungen aus dem partiarischen Nachrangdarlehen (einschließlich Zins- und Rückzahlungsansprüche) unterliegen einem qualifiziertem Rangrücktritt. Aufgrund dessen können Forderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie ein Insolvenzeröffnungsgrund, d.h. eine Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bei der Emittentin vorliegt oder die Geltendmachung von Forderungen aus dem partiarischen Nachrangdarlehen einen solchen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde. Im</p>



	<p>Insolvenzverfahren sowie im Falle der Liquidation der Emittentin werden die Forderungen aus diesem Vertrag nur nachrangig bedient. Das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts kommt mithin einem Totalverlust gleich. Es handelt sich daher um eine unternehmerische Kapitalanlage mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion, die nicht zur Absicherung der Altersvorsorge geeignet ist.</p> <p>Keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung: Die Veranlagung vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Die Veranlagung ist auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewährt keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführerbefugnisse oder Mitspracherechte an der Emittentin.</p> <p>Keine Mittelverwendungskontrolle: Darlehensbeträge können von der Emittentin ausschließlich für die Verwirklichung des Projektes, für sonstige gewöhnliche Geschäftszwecke und zur Begleichung der nachstehenden Emissionskosten verwendet werden. Den Anlegern ist es nicht möglich, die tatsächliche Mittelverwendung aus der Veranlagung zu kontrollieren oder gar zu beeinflussen. Es besteht daher keine Mittelverwendungskontrolle durch die Anleger. Es existiert auch keine Mittelverwendungskontrolle durch Dritte, beispielsweise durch einen Wirtschaftsprüfer.</p>
Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;	Eine Übertragung der Veranlagung ist nicht möglich.
Ausstiegsmöglichkeiten;	Jederzeit kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten;	Für den Abschluss eines Nachrangdarlehens und die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Anleger keine Kosten in Rechnung gestellt . Überweisungen auf ein in Euro geführtes Bankkonto einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kosten- und spesenfrei.
Der Emittentin im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten;	Es fallen keine Einmalkosten oder laufenden Kosten an.
Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und die Emittentin unentgeltlich angefordert werden können;	Zusätzliche Informationen können jedenfalls auf der Internetseite https://gemeinwohlergie-innsbruck.at des Gemeinwohlergie Innsbruck e.V., Dreiheiligenstr. 21a, 6020 Innsbruck abgerufen werden.



<p>Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.</p>	<p>Schlichtung für Verbrauchergeschäfte</p> <p>Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: +43 (0)1 890 63 11, Fax: +43 (0)1 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at, Web: www.verbraucherschlichtung.at ZVR-Zahl: 475 536 813</p> <p>Beschwerde können Konsumenten (iSd § 1 KSchG) einlegen, die ihren Wohnsitz in Österreich oder einem EWR-Mitgliedsstaat haben. Der Anleger muss hierfür einen konkreten eigenen Anspruch behaupten und bereits erfolglos versucht haben, eine Einigung mit der Emittentin zu finden oder diesen Einigungsversuch spätestens zwei Monate nach Einlegen der Beschwerde nachholen.</p>
---	--

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

Prüfungsvermerk

<p>Geprüft iSd § 4 Abs. 9 AltFG</p> <p>(das bedeutet hinsichtlich Vollständigkeit, Verständlichkeit sowie Kohärenz mit den im nachstehenden Hinweis genannten Informationen)</p>	<p>am 22.05.2023 von Mag. Berthold Schwan - Unternehmensberatung, Am Bichl 25, 6080 Innsbruck:</p> 
--	---

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, den Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten

Diese Informationen finden Sie während dem öffentlichen Angebot auf der Webseite <https://gemeinwohlergie-innsbruck.at> des Gemeinwohlergie Innsbruck e.V..